

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 27.04.2015	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0571/2015
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	24.06.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.07.2015	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	20.07.2015	Entscheidung

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Gymnasien wird gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 1 beschlossen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## **Begründung:**

5 Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können Kommunen im Rahmen der Gesetze ihre eigenen  
Angelegenheiten durch Satzung regeln. Dieses Satzungsbefugnis ist in zweierlei Hinsicht  
begrenzt:

10 Die Satzungen dürfen sachlich nur für das Gemeindegebiet gelten und müssen sich personell  
auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune oder auf Personen beziehen, die zu der  
Kommune in eine besondere Beziehung treten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs.  
2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger.

15 Benachbarte Schulträger dürfen grundsätzlich Vereinbarungen über die Aufnahme von  
Schülerinnen und Schülern aus dem jeweils anderen Gebiet treffen und die Schulbezirke  
entsprechend ausgestalten. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom  
30.03.2011 (AZ: 6 A 269/10) genügt eine Vereinbarung jedoch nicht, um die betroffenen  
Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch im Gebiet des aufnehmenden Schulträgers zu  
verpflichten. Um Schulbezirke rechtsverbindlich festzulegen und die Absprachen aus den  
20 Vereinbarungen über die Aufnahme der betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam  
umzusetzen, müssen die beteiligten Schulträger entsprechende Satzungen erlassen:

- Der Schulträger, in dessen Gebiet die aufnehmenden Schulen gelegen sind, kann den  
Schulbezirk auf Gebietsteile des anderen Schulträgers erstrecken.
- Der andere Schulträger kann die Schülerinnen und Schüler aus seinem Gebiet durch  
Satzung verpflichten, die betreffenden auswärtigen Schulen zu besuchen.

25 Die Satzungen der beteiligten Schulträger sind in dem Sinne komplementär, als sie jeweils bis  
zum Inkrafttreten aller Satzungen schwebend unwirksam und so lange nicht für die  
betroffenen Schülerinnen und Schüler verbindlich sind.

30 Mit den umliegenden Schulträgern (Stadt Wolfenbüttel, Landkreis Helmstedt, Stadt Salzgitter,  
Stadt Hildesheim, Stadt Braunschweig) bestehen bisher Vereinbarungen nach § 104 NSchG,  
wonach Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel in  
Gymnasien des jeweils anderen Schulträgers aufgenommen werden. Eine Satzung des  
Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken zum Besuch von außerhalb  
35 seines Gebietes gelegenen Gymnasien existiert bisher nicht.

40 Um die betroffenen Schülerinnen und Schüler rechtswirksam zu einem Schulbesuch zu  
verpflichten, der dem festgelegten Schulbezirk entspricht, ist der Erlass einer entsprechenden  
Satzung für den Bereich der Gymnasien erforderlich. Die umliegenden Kommunen haben  
Satzungen über die Festlegung von Schulbezirken für die Gymnasien, die sich auch auf  
Gebietsteile aus dem Landkreis Wolfenbüttel erstrecken, bereits erlassen.

45 Für Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird  
festgelegt, dass sie Gymnasien in der Stadt Salzgitter zu besuchen haben. Schülerinnen und  
Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung Gymnasien in der Stadt Hildesheim  
besuchen, werden dort auch weiterhin beschult incl. Übernahme der vollen Fahrtkosten.  
Schülerinnen und Schüler aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt, die ab dem Schuljahr  
2015/16 Gymnasien in Hildesheim neu besuchen möchten, können dort aufgenommen  
werden, erhalten aber nur die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule (Gymnasium in  
50 Salzgitter) erstattet. Darüber hinausgehende Fahrtkosten haben die Erziehungsberechtigten  
selbst zu tragen.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

55

Christiana Steinbrügge

## **Anlagen:**

60 Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch  
von Gymnasien